

AMTSGERICHT AUGSBURG
- Ermittlungsrichter -

Geschäftszeichen: (Bitte immer angeben!)
StA 503 Js 120691/15

27 Q5 4925/17



| | |
|-----------------------|----------------------|
| Justizgebäude | Gögginger Straße 101 |
| | 86199 Augsburg |
| Zimmer-Nr. | EG 105/106 |
| Telefon-Durchwahl | 0821/3105-1608/1609 |
| Telefon (Vermittlung) | 08 21/3105-0 |
| Telefax | 0821/3105-1610 |
| Datum | |

11.08.2017

Ermittlungsverfahren

gegen **Carl Kiefert**

wegen **Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt**

B E S C H L U S S

anlässlich des Vollzugs der Untersuchungshaft
(gemäß §§ 116 b, 119 StPO)

I. Gemäß § 119 Abs. 1 StPO werden folgende Beschränkungen angeordnet:

1. Besuch:

- a) Der Empfang von Besuchen bedarf der Erlaubnis.
- b) Besuche sind zu überwachen.

2. Telekommunikation:

- a) Die Telekommunikation bedarf der Erlaubnis.
- b) Die Telekommunikation ist zu überwachen.

3. Schriftverkehr:

- Der Schrift- und Paketverkehr ist zu überwachen.

4. Übergabe von Gegenständen:

- Die Übergaben von Gegenständen bedarf der Erlaubnis.

5. Trennung / Unterbringung:

- D. Beschuldigte ist zu trennen von folgenden Personen:

(Mitbeschuldigte, anderweitig Verfolgte, Zeugen)

Name: Geburtsdatum: JVA:

[REDACTED]

6. Fesselung:

- D. Beschuldigte ist bei Ausgang/Überstellung zu fesseln.

Briefanschrift:
Postfach 22 01 73 • 86181 Augsburg
Paketanschrift:
Gögginger Straße 101
86199 Augsburg
Internet: www.justiz-augsburg.de/ag

Wir haben gleitende Arbeitszeit. Am besten erreichen Sie uns während der Kernzeiten (Mo. – Do. 8.30 – 11.30, 13.00 – 15.00 Uhr; Freitag 8.00 – 12.00 Uhr) oder nach Vereinbarung.

Bankverbindung:
Landesjustizkasse Bamberg
Konto-Nr. 3024919 BLZ 700 500 00
Bayerische Landesbank München

Verkehrsanbindung:
Bus/Straßenbahn
Haltestelle Bergstraße/
Neues Justizgebäude

7. Ausantwortung:

Die Ausantwortung bedarf der Genehmigung.

8. Weitere Beschränkungen:

- a)
- b)
- c)

II. Zuständige Stelle:

Die Ausführung der Anordnungen gemäß Ziffer I. dieses Beschlusses wird gemäß § 119 Abs. 2 Satz 2 StPO für die Dauer des Ermittlungsverfahrens **bis zur Erhebung der öffentlichen Klage** widerruflich auf die Staatsanwaltschaft Augsburg übertragen.

III. Vorrangigkeit anderer freiheitsentziehender Maßnahmen:

Soweit gemäß § 116b StPO andere freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Strafhaft, Ersatzfreiheitsstrafe ...) der Vollstreckung der Untersuchungshaft vorgehen, gelten die gemäß Ziffer I. dieses Beschlusses angeordneten Beschränkungen auch für die Dauer der Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen.

Gründe:

Zu I.

Im Hinblick auf den d. Beschuldigten zur Last gelegten Sachverhalt wird auf den Haftbefehl vom Bezug genommen.

Es besteht der Haftgrund der

- Fluchtgefahr,
- Verdunkelungsgefahr,
- Wiederholungsgefahr.

Auch unter Berücksichtigung der Unschuldsvermutung und der schutzwürdigen Interessen d. Beschuldigten sind die angeordneten Beschränkungen zur Abwehr des Haftgrundes/der Haftgründe erforderlich und zumutbar. Die Anordnungen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Insbesondere

- die hohe Straferwartung,
- das bisherige und zu erwartende konspirative Vorgehen,
- das bisherige und zu erwartende Einwirken auf Zeugen,
- das Nichtvorliegen eines Geständnisses,
- die Beteiligung mehrerer an der Tat/den Taten,
- das Untertauchen vor der Festnahme
- die Fluchtvorbereitungen vor der Festnahme
-

machen es erforderlich, die angeordneten Beschränkungen zu treffen.

Der Verkehr d. Beschuldigten mit dem Personenkreis gemäß § 119 Abs. 4 Sätze 1 und 2 StPO (insbesondere Verteidiger) bleibt unberührt. Die Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen hierzu festzustellen, trifft gem. §119 Abs. 4 Satz 3 StPO die zuständige Stelle (vgl. Ziffer II.).

Zu II.

Die Übertragung der Ausführung der Anordnungen auf die Staatsanwaltschaft gemäß § 119 Abs. 2 Satz 2 StPO dient der Beschleunigung. Im Übrigen verfügt die Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens zeitnah über ein größeres Wissen, um über die

Erforderlichkeit der einzelnen Maßnahmen entscheiden zu können. Nur sie kann sich zur Durchführung der Beschränkungen ihrer Ermittlungspersonen und der jeweiligen Vollzugsanstalt bedienen, was ebenfalls der Beschleunigung der Durchführung der Beschränkungen dient.

Zu III.

Die Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen geht der Vollstreckung der Untersuchungshaft gemäß § 116b StPO vor. Zur Abwehr der Haftgründe ist es dennoch erforderlich, die gemäß I. angeordneten Beschränkungen zu treffen und auch für den Fall, dass im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft nur Überhaft besteht, aufrecht zu erhalten, § 119 Abs. 6 StPO. Auf andere Weise ließe sich die Gefahr aufgrund der Haftgründe nicht wirksam begegnen. Die Beschränkungen gelten demnach auch dann, wenn andere freiheitsentziehende Maßnahmen vorrangig vor der Untersuchungshaft vollstreckt werden.



Edelmann

Richter/in am Amtsgericht